



## **Rechtsschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter** gemäß § 2 Nr. 3 Bundessatzung

### **§ 1 Rechtsschutzgewährung**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) gewährt seinen ordentlichen Mitgliedern und Hinterbliebenenmitgliedern Rechtsschutz im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung.

### **§ 2 Vertragsrechtsschutz**

- (1) Der BDK hat einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Vertragsrechtsschutz wird auf Basis der mit der Versicherung geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung gewährt. Bindend für die Gewährung von Vertragsrechtsschutz sind allein diese Vereinbarungen.
- (2) Kostenschutz wird dem Grundsatz nach für solche Versicherungsfälle gewährt, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit eintreten. Kostenschutzgewährung besteht grundsätzlich ebenfalls in Verwaltungsstreitverfahren, die sich aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ruhestandsverhältnis ergeben.  
Infrage kommt insbesondere Kostenschutz für
  - a) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
  - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche,
  - c) die Verteidigung im Verfahren wegen der Verletzung einer Vorschrift des
    - Strafrechts (in Dienstausbübung),
    - Ordnungswidrigkeitenrechts,
    - Disziplinarrechts (Disziplinarverfahren können ihre Ursache auch im privaten Lebensbereich haben),
  - d) den Fahrer-Rechtsschutz für das Lenken von Fahrzeugen. Mitversichert sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Mitglieds (Wegeunfälle), auch wenn diese mit einem Fahrzeug erfolgen, das dem Mitglied gehört oder auf dieses zugelassen ist.  
Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Insasse, Fußgänger und Radfahrer.
- (3) Kostenschutz besteht grundsätzlich auch für Schadensfälle, von denen Mitglieder in unmittelbarem Zusammenhang mit und aus Anlass der Verbandstätigkeit betroffen sind.

### **§ 3 Sonderrechtsschutz**

Soweit Vertragsrechtsschutz ausgeschlossen ist, kann durch den BDK Sonderrechtsschutz gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Gewährung von Rechtsschutz im allgemeinen Interesse der Mitglieder oder im Interesse des BDK als Berufsverband liegt.



#### **§ 4 Ausschluss von Rechtsschutz**

Die Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen, wenn diese im Widerspruch zu satzungsmäßigen Zielen und Zweck des BDK steht oder mit seinem Ansehen nicht vereinbar ist.

#### **§ 5 Voraussetzungen des Rechtsschutzes**

- (1) Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt am Tage der satzungsgemäßen Wirksamkeit der Mitgliedschaft. Satzungsgemäß anzurechnende Zeiträume werden berücksichtigt. Die Gewährung von Rechtsschutz für Angelegenheiten, die sich vor Wirksamkeit der Mitgliedschaft bzw. Beginn des satzungsgemäß anzurechnenden Zeitraums ereignet haben, ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Rechtsschutzstreitigkeiten mit der Dienstbehörde, für die Verwaltungs- oder Arbeitsgerichte zuständig sind (ausgenommen Disziplinarangelegenheiten), besteht der Anspruch auf Rechtsschutz abweichend von Nr. 1 erst nach einer dreimonatigen Wartezeit ab satzungsgemäßer Wirksamkeit der Mitgliedschaft bzw. Beginn des anzurechnenden Zeitraums.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass das Mitglied den satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tag der Antragstellung regelmäßig nachgekommen ist.
- (4) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft ruht.

#### **§ 6 Entzug des Rechtsschutzes**

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Aufforderung die für die Rechtswahrung von ihm geforderte Informationserteilung verzögert,
- b) wesentliche Angaben des Mitglieds sich als unzutreffend erweisen,
- c) wesentliche Tatsachen vom Mitglied verschwiegen worden sind,
- d) das Mitglied ohne vorherige Zustimmung des BDK oder des Versicherers in einem Rechtsstreit sich vergleicht oder die Klage zurückzieht oder den Bestimmungen der Rechtsschutzordnung entgegenhandelt oder
- e) während des schwebenden Verfahrens die Mitgliedschaft endet.

#### **§ 7 Kostenübernahme**

- (1) In der Regel werden die gesamten Kosten des Verfahrens auf Grundlage der gültigen Gebührensätze, beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtsschutzgewährung übernommen.
- (2) Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.  
Nur in Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Versicherer oder den BDK die Kostenübernahme erfolgen.



- (3) Bei dem Vorwurf eines Vergehens oder Verbrechens, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht Kostenschutz bis zum Abschluss der 1. Instanz. Soweit das Mitglied in einer weiteren Instanz freigesprochen wird, und seine notwendigen Auslagen für die 1. Instanz die Staatskasse zu tragen hat, ist es verpflichtet, die vom BDK oder dem Versicherer aufgewendeten Kosten für die erste Instanz zurückzuerstatten.
- (4) Kostenübernahme und Kostenbeteiligung können davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied für das Verfahren Prozesskostenhilfe bzw. die Kostenbefreiung beantragt.
- (5) Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung können weiterhin von der Beschränkung des Verfahrens auf einen Teil des geltend gemachten Anspruchs abhängig gemacht werden.

### **§ 8 Organe im Rechtsschutzverfahren**

- (1) Der Bundesvorstand ist oberstes Entscheidungsorgan des BDK in Rechtsschutzanlässen.
- (2) Der Bundesvorstand setzt am Sitz der Bundesgeschäftsstelle die Bundesrechtsschutzkommission ein. Sie besteht aus ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern und Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle. Die Bundesrechtsschutzkommission berät in der Regel einmal wöchentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder teilnehmen, wovon mindestens ein Kommissionsmitglied ein ehrenamtlich arbeitendes Mitglied sein muss.
- (3) Die Landesverbände/Verbände setzen für ihren Bereich eine Rechtsschutzkommission ein und/oder benennen eine/n Rechtsschutzbeauftragte/n. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner sind der Bundesrechtsschutzkommission mitzuteilen.
- (4) Alle Organe im Rechtsschutzverfahren sind befugt, zu ihren Sitzungen Berater hinzuzuziehen.
- (5) Die Organe im Rechtsschutzverfahren entscheiden unabhängig und nach bestem Wissen und pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 9 Rechtsschutzverfahren**

- (1) Rechtsschutz kann nur mit den von der Bundesrechtsschutzkommission erarbeiteten Formularen beantragt werden. Diese sind ausgefüllt bei den Landesverbänden/Verbänden einzureichen. Rechtsschutzanträge, die unmittelbar bei einem anderen Organ eingereicht wurden, sind von dort grundsätzlich an den zuständigen Landesverband/Verband weiterzuleiten.
- (2) Dem Antragsformular sind durch das Mitglied folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) eine kurze, erschöpfende Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Punkte, auf die sich die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung stützen soll,
  - b) die den Fall betreffenden Schriftstücke und sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.



- (3) Die Übersendung der Unterlagen kann elektronisch erfolgen, soweit gescannte Unterlagen gut les- und ausdrückbar sind.  
Eine Sachverhaltsschilderung ausschließlich im E-Mail-Text wird grundsätzlich nicht akzeptiert.

### **§ 10 Aufgaben des Landesverbands/Verbands**

Die Rechtsschutzkommission des Landesverbands/Verbands bzw. der/die Rechtsschutzbeauftragte prüft die Anträge unter Berücksichtigung der ggf. geltenden landes- bzw. bundesspezifischen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, etc. umgehend sachlich vor. Fehlende Unterlagen oder Sachverhaltsschilderungen sind vom Mitglied nachzufordern. Sodann erfolgt die Abgabe des Falls mit dem Hinweis, ob der Rechtsschutzantrag im Sinne der Rechtsschutzordnung befürwortet wird, an die Bundesrechtsschutzkommission.

### **§ 11 Aufgaben der Bundesrechtsschutzkommission**

- (1) Die Bundesrechtsschutzkommission prüft, ob der Fall rechtsschutzfähig ist und entscheidet, ob Vertrags- oder Sonderrechtsschutz in Betracht kommt.
- (2) Anstatt der Rechtsschutzgewährung kann auch eine Abgabe an die durch den BDK für die Mitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung erfolgen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz durch den BDK.
- (3) Im Falle des angenommenen Vertragsrechtsschutzes erfolgt die Abgabe an die Versicherung, die über die Kostenübernahme entscheidet.
- (4) Im Falle des Sonderrechtsschutzes erfolgt grundsätzlich die Abstimmung mit dem Landesverband/Verband über die Kostenaufteilung. Die Bundesrechtsschutzkommission entscheidet bezüglich des Bundesanteils innerhalb des durch den/die Bundesschatzmeister/in festzulegenden Kostenrahmens eigenständig. Darüberhinausgehende Kostenentscheidungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstands bzw. des Bundesvorstands.
- (5) Das Mitglied erhält entweder von der Bundesrechtsschutzkommission oder vom Versicherer schriftlich Nachricht über die Entscheidung.
- (6) Die Bundesrechtsschutzkommission entscheidet auch über den Entzug des Rechtsschutzes.

### **§ 15 Widerspruchsverfahren**

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Bundesrechtsschutzkommission steht dem Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Widerspruch zu.

Gleiches gilt für den Entzug des Rechtsschutzes.

Jeder Widerspruch ist zu begründen und beim Landesverband/Verband einzureichen.

Von diesem ist er unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Bundesrechtsschutzkommission weiterzuleiten.

Kann die Bundesrechtsschutzkommission dem Widerspruch nicht abhelfen, wird der Fall dem Bundesvorstand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Im Falle des angenommenen Vertragsrechtsschutzes entscheidet der Bundesvorstand nur über die Abgabe an die Versicherung und trifft damit keine Vorentscheidung bezüglich Sonderrechtsschutzes.



## **§ 16 Haftungsausschluss**

Der BDK haftet dem Mitglied weder aufgrund einer Bewilligung noch wegen Nichtgewährung des Rechtsschutzes.

## **§ 17 Datenschutz**

Personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken des beantragten Rechtsschutzes genutzt werden. Alle an der Durchführung des Rechtsschutzverfahrens Beteiligten sind ansonsten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 03. April 2019 gemäß § 14 Nr. 4 Buchstabe o durch den Bundesvorstand erlassen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Die bisherige Rechtsschutzordnung tritt außer Kraft.